



Geschäftsordnung für den Arbeitskreis Finanzen der Universitätsstadt Siegen		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
90.203	Abteilung 3/1 Finanzen	09.03.2016

+++ Die Geschäftsordnung wurde im Rahmen der Neuorganisation der Stadtverwaltung Siegen zum 01.01.2017 redaktionell angepasst. +++

Präambel

Fachpolitische Entscheidungen sind überwiegend auch mit zum Teil nicht unerheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden. Zielsetzung des Arbeitskreises Finanzen (kurz: AKF) ist die Stärkung der finanzpolitischen Verantwortungskultur in Politik und Verwaltung. Der Fokus des Arbeitskreises Finanzen liegt daher in einer stärkeren Akzentuierung der Finanzpolitik.

§ 1

Zusammensetzung des Arbeitskreises Finanzen

- (1) Der Arbeitskreis Finanzen besteht aus jeweils zwei Mitgliedern der im Rat vertretenen Fraktionen, die sowohl Ratsmitglied als auch sachkundige Bürgerin / sachkundiger Bürger sein können, ohne dass eine Vertretungsregelung besteht.
- (2) Der Arbeitskreis Finanzen ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Vorsitzender des Arbeitskreises Finanzen ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, der diese Funktion dauerhaft auf die Stadtkämmerin/den Stadtkämmerer überträgt. Stellvertretender Vorsitzender ist die Leiterin/der Leiter der Abteilung 3/1 Finanzen.
- (4) Zu den Sitzungen des Arbeitskreises Finanzen können Bedienstete der Stadtverwaltung hinzugezogen werden, wenn dies aufgrund des jeweiligen Beratungsgegenstandes angezeigt ist.

§ 2

Sitzungen des Arbeitskreises Finanzen

- (1) Die/der Vorsitzende des Arbeitskreises Finanzen stellt die Tagesordnung auf und lädt zu den Sitzungen ein. Im Verhinderungsfall obliegt diese Aufgabe der Stellvertretung.
- (2) Die Einladungsfrist zur Sitzung des Arbeitskreises Finanzen beträgt 7 Tage.
- (3) Die Einladung zur Sitzung muss Ort und Zeit der Sitzung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten werden gleichzeitig mit der Einladung, in Ausnahmefällen spätestens 4 Tage vor der Sitzung zugesandt oder als Tischvorlage verteilt.
- (5) Über die Sitzungen des Arbeitskreises Finanzen ist eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) zu fertigen. Zusätzlich können über wesentliche Inhalte der Beratungen Aufzeichnungen gemacht werden, wenn dies zur Erläuterung der Beschlüsse (Empfehlungen) als erforderlich angesehen wird.
- (6) Die Zuständigkeit für die Übersendung der Sitzungsunterlagen sowie die Protokollführung obliegt der Arbeitsgruppe 3/1-1 Kämmerei.

- (7) Empfehlungen des Arbeitskreises Finanzen leitet die Vorsitzende/der Vorsitzende nach der Unterzeichnung der Niederschrift durch sie/ihn und die Schriftführung dem Haupt- und Finanzausschuss zu.
- (8) Einladungen und Niederschriften der Sitzungen des Arbeitskreises Finanzen sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Kenntnis zuzuleiten.
- (9) Die Sitzungen des Arbeitskreises Finanzen sind nichtöffentlich.

§ 3

Aufgaben des Arbeitskreises Finanzen

- (1) Der Arbeitskreis Finanzen ist insbesondere mit folgenden Angelegenheiten zu befassen:
 1. Vorberatung zu den in § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstaben h) bis j), s) und t) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) genannten Inhalten, nämlich
 - 1.1 Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplanes
 - 1.2 Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes
 - 1.3 Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen
 - 1.4 Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen
 - 1.5 Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte (Satzungen)
 - 1.6 Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Bürgermeisters
 - 1.7 Bestätigung des Gesamtabchlusses
 - 1.8. Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht
 - 1.9 Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen
 2. Investitionscontrolling
 - 2.1 Baumaßnahmen von mehr als 150.000 Euro
 - 2.2 Beschaffungsmaßnahmen von mehr als 100.000 Euro
 3. Beteiligungscontrolling
 - 3.1 Veränderungen von Beteiligungen
 - 3.2 Verträge von grundsätzlicher Bedeutung
 - 3.3 Vorberatung von Wirtschaftsplänen, Finanzplanungen und Jahresabschlüssen der städtischen Beteiligungen.
- (2) Dem Arbeitskreis Finanzen können aufgrund seiner Nachrangigkeit kommunalrechtlich keine Entscheidungsbefugnisse übertragen werden. Die Beratungsergebnisse des Arbeitskreises Finanzen können sich daher „lediglich“ auf Stellungnahmen bzw. Empfehlungen für den Haupt- und Finanzausschuss beschränken.

§ 4
Sonstiges

Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Siegen und seine Ausschüsse.

§ 5
Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung tritt am 09.03.2016 (Datum Ratsbeschluss) in Kraft.